

beglaubigte Kopie



An die Raiffeisen Bank International AG

Am Stadtpark 9 1030 Wien BEREICH Bankenaufsicht
GZ FMA-KI29 0101/0026-SYS/2011
(bitte immer anführen!)

SACHBEARBEITER/IN Dr. Verena Waldner TELEFON (+43-1) 249 59 -1217 TELEFAX (+43-1) 249 59 -1299 E-MAIL verena.waldner@fma.gv.at WIEN, AM 12.5.2011

BESCHEID

- I. Die Konzession der Raiffeisen Bank International AG (FN 122119m) mit Sitz in 1030 Wien, Am Stadtpark 9, wird wie folgt festgestellt:
- § 1 Abs. 1 Z 1 BWG:
 Die Entgegennahme fremder Gelder zur Verwaltung oder als Einlage (Einlagengeschäft);
- § 1 Abs. 1 Z 2 BWG:

Die Durchführung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs und des Abrechnungsverkehrs in laufender Rechnung für andere (Girogeschäft);

- § 1 Abs. 1 Z 3 BWG:
 - Der Abschluss von Geldkreditverträgen und die Gewährung von Gelddarlehen (Kreditgeschäft);
- § 1 Abs. 1 Z 4 BWG:

Der Kauf von Schecks und Wechseln, insbesondere die Diskontierung von Wechseln (Diskontgeschäft);

§ 1 Abs. 1 Z 5 BWG:

Die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren für andere (Depotgeschäft);

§ 1 Abs. 1 Z 6 BWG:

Die Ausgabe und Verwaltung von Zahlungsmittel wie Kreditkarten, Bankschecks und Reiseschecks, wobei die Laufzeit der Kreditierung bei Kreditkarten nicht beschränkt ist;

§ 1 Abs. 1 Z 7 BWG:

Der Handel auf eigene oder fremde Rechnung mit

- a) ausländischen Zahlungsmitteln (Devisen- und Valutengeschäft);
- b) Geldmarktinstrumenten;
- c) Finanzterminkontrakten (Futures) einschließlich gleichwertigen Instrumenten mit Barzahlung und Kauf- und Verkaufsoptionen auf die in lit. a und d bis f genannten Instrumente einschließlich gleichwertigen Instrumenten mit Barzahlung (Termin- und



Optionsgeschäft);

d) Zinsterminkontrakten, Zinsausgleichsvereinbarungen (Forward Rate Agreements, FRA), Zins- und Devisenswaps sowie Swaps auf Substanzwerte oder auf Aktienindices ("equity swaps");

e) Wertpapieren (Effektengeschäft);

f) von lit. b bis e abgeleiteten Instrumenten, sofern der Handel nicht für das Privatvermögen erfolgt;

§ 1 Abs. 1 Z 7a BWG:

Der Handel auf eigene oder fremde Rechnung mit Finanzinstrumenten gemäß § 1 Abs 1 Z 6 lit. e bis g und j Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 – WAG 2007, BGBI. I Nr. 60/2010, ausgenommen der Handel durch Personen gemäß § 2 Abs. 1 Z 11 und 13 WAG 2007;

§ 1 Abs. 1 Z 8 BWG:

Die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Haftungen für andere, sofern die übernommene Verpflichtung auf Geldleistungen lautet (Garantiegeschäft);

§ 1 Abs. 1 Z 9 BWG:

Die Ausgabe von Pfandbriefen, Kommunalschuldverschreibungen und fundierten Bankschuldverschreibungen und die Veranlagung des Erlöses nach dem hiefür geltenden besonderen Rechtsvorschriften (Wertpapieremissionsgeschäft), eingeschränkt auf die Ausgabe von fundierten Bankschuldverschreibungen und die Veranlagung des Erlöses nach den hiefür geltenden besonderen Rechtsvorschriften;

§ 1 Abs. 1 Z 10 BWG:

Die Ausgabe anderer festverzinslicher Wertpapiere zur Veranlagung des Erlöses in anderen Bankgeschäften (sonstiges Wertpapieremissionsgeschäft);

§ 1 Abs. 1 Z 11 BWG:

Die Teilnahme an der Emission Dritter eines oder mehrerer der in Z 7 lit. b bis f BWG genannten Instrumente und die diesbezüglichen Dienstleistungen (Loroemissionsgeschäft);

§ 1 Abs. 1 Z 15 BWG:

Das Finanzierungsgeschäft durch Erwerb von Anteilsrechten und deren Weiterveräußerung (Kapitalfinanzierungsgeschäft);

§ 1 Abs. 1 Z 16 BWG:

Der Ankauf von Forderungen aus Warenlieferungen oder Dienstleistungen, die Übernahme des Risikos der Einbringlichkeit solcher Forderungen – ausgenommen die Kreditversicherung – und im Zusammenhang damit der Einzug solcher Forderungen (Factoringgeschäft);

§ 1 Abs. 1 Z 17 BWG:

Der Betrieb von Geldmaklergeschäften im Interbankenmarkt:

§ 1 Abs. 1 Z 18 BWG:

Die Vermittlung von Geschäften nach

- Z 1 BWG, ausgenommen durch Unternehmen der Vertragsversicherung;
- b) Z 3 BWG, ausgenommen die im Rahmen der Gewerbe der Immobilienmakler und Vermittlung von Personalkrediten, Hypothekarkrediten und Vermögensberatung vorgenommene Vermittlung von Hypothekar- und Personalkrediten;
- c) Z 7 lit. a BWG, soweit diese das Devisengeschäft betrifft;



- d) Z8BWG
- § 1 Abs. 1 Z 20 BWG: Die Ausgabe von elektronischem Geld (E-Geldgeschäft);
- II. Für die Feststellung des Konzessionsumfanges ist gemäß § 19 Abs. 10 FMABG Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, BGBI. I Nr. 97/2001, idgF) iVm TP 2 der FMA-GebV (FMA Gebührenverordnung, BGBI. II Nr. 230/2004, idgF) eine Gebühr in Höhe von EUR 50,00 zu entrichten.

Begründung

Mit Schreiben vom 02.05.2011 beantragt die Raiffeisen Bank International AG die Erlassung eines Feststellungsbescheids über den Umfang ihrer Bankkonzession.

Aus Gründen der Rechtssicherheit und Dokumentation (siehe hierzu: VwGH 28.3.2008, ZI 2007/12/0091) ist die Erlassung eines Feststellungsbescheides zulässig.

Die Raiffeisen Bank International AG hat mit Schreiben vom 02.05.2011 dargelegt, dass dem Feststellungsbescheid die Eignung zukommt, ein Recht oder Rechtsverhältnis für die Zukunft klarzustellen und dadurch eine Rechtsgefährdung des Antragstellers zu beseitigen.

Die Konzession der Raiffeisen Bank International AG war daher wie im Spruch ersichtlich festzustellen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

Hinweis

Sie haben jedoch das Recht, gegen diesen Bescheid innerhalb von sechs Wochen nach seiner Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof und Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu erheben. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Bei Einbringung der Beschwerde ist eine Gebühr von EUR 220,00 zu entrichten, indem sie mit Erlagschein unter Angabe des Verwendungszwecks auf ein entsprechendes Konto des Finanzamtes für Gebühren und Verkehrssteuern in Wien eingezahlt wird. Der postamtlich bestätigte Nachweis der Erlagscheineinzahlung ist der Eingabe anzuschließen.



Gebührenhinweis

Die Gebühr von EUR 50,-- ist entweder bar in der FMA, Otto-Wagner-Platz 5, A-1090 Wien, zu bezahlen, oder binnen 14 Tagen ab Zustellung dieses Bescheides auf das Konto Nr. 1-1552-5 bei der Oesterreichischen Nationalbank (BLZ 00100), lautend auf "Finanzmarktaufsichtsbehörde gemäß Finanzmarktaufsichtsgesetz, BGBI. I Nr. 97/2001 Subkonto für Gebühreneinnahmen" einzubezahlen.

Finanzmarktaufsichtsbehörde Für den Vorstand

Mag. Marion Göstl Abteilungsleiterin Mag. Karin Rosenkranz, BA

seukrauz

Signaturwert	wCIxmPIBoX1Xbxr+mZ4AwVFxIP13IHLnwQ0T7W2oaxvbKYkALFLRFeQSzY0qHX8/LiwaTJvFijv2 DVp2SkswZ6MILH43KkGgo8WYWI98E3aHKvt6iKG2N3nwm+R8jXpWfZFx/Rqn70+Ry86mAQPTGh/O hVzsxsYSpAuDur4+ILZWYs+Kvq0J/H9TnYTXFFZp70wjRp5L4JfrNFnd9B2qeGQw4h6OldXWvze9 tNCM5St+kYjb7HGeIYqTKWUv99iPI/Kiow9xHWtVs9NHwHjoahVUuv570TofloMwkRG8lpUP0NzU g4pIoD811pGUPHsHNWRGle2Nd0mSy5NQ9O8ayQ==	
OSTERREICH OSTERREICH OMA AMTSSIGNATUR	Unterzeichner	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde
	Datum/Zeit-UTC	2011-05-13T06:37:11Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A- Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	524262
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	

Die Zeichnung dieses Schreibens durch die österr. Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) ist ordnungsgemäß zustandegekommen.

18. Mai 2011

Mag. Alfred Lejsek

Bundesministerium für Finanzen

Bundesministerium für Finanzen Sektion I

vom Finanzamt BMF

"inanzamt........D.J.*\.I wird bestätigt.

> Journ (SAVER) 19,5.2011

Gebührenfrei



DR. CHRISTOPH BIEBER öff. Notar

